

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus

- den Allgemeinen Bedingungen, Teil A,
- den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B,
- den Besonderen Bedingungen für die Überlassung von Software, Teil C,
- den Besonderen Bedingungen für Cloud Services und Rechenzentrumsleistungen, Teil D, und
- den Besonderen Bedingungen für Housing-Leistungen, Teil E.

Alle Teile werden nachfolgend zusammengefasst „**AGB**“ genannt. Diese AGB gelten für alle Verträge, aufgrund welcher die BLUE Consult GmbH mit Sitz in Krefeld – nachfolgend „**BLUE**“ genannt – Leistungen und/oder Lieferungen (einschließlich der Lieferung von Hardware und der Überlassung von Software) – nachfolgend sämtlich zusammenfassend „**Leistungen**“ genannt – gegenüber ihrem gewerblich und/oder selbständig handelnden Vertragspartner – dieser nachfolgend „**Kunde**“ genannt – erbringt bzw. durchführt.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B bis einschließlich E anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von BLUE, soweit diese mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn BLUE ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er BLUE auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen den Parteien. Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

- 2.1 BLUE ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.
- 2.2 Über Änderungen der AGB wird BLUE den Kunden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.
- 2.3 Bei der vorgenannten Mitteilung weist BLUE auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

- 3.1 Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen von BLUE (z. B. auf den Webseiten oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.
- 3.2 Alle Angebote von BLUE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von BLUE ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist BLUE an das Angebot für vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- 3.3 Vorbehaltlich Ziff. 8.2 gelten Aufträge des Kunden durch

BLUE nur dann als angenommen, wenn sie von BLUE schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) bestätigt werden, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Erbringung der beauftragten Leistungen.

- 3.4 Auftragsbestätigungen von BLUE wird der Kunde unverzüglich überprüfen und BLUE etwaige Abweichungen von der Bestellung unverzüglich in Textform mitteilen.
- 3.5 BLUE übernimmt kein Beschaffungsrisiko, wenn BLUE einen Bezugsvertrag über die geschuldete Lieferung mit dem Lieferanten geschlossen hat, es sei denn, BLUE hat die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung zu vertreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich informiert. Eine etwaig bereits geleistete Zahlung wird unverzüglich erstattet.
- 3.6 Ist Gegenstand eines Angebots von BLUE (auch) das Angebot bzw. die Vermittlung eines Leasing- oder Finanzierungsvertrags zwischen dem Kunden und dem betreffenden Dritten (Leasing-Gesellschaft, Bank oder Factoring-Anbieter), und wird der diesbezügliche Antrag des Kunden von dem betreffenden Dritten abgelehnt, so ist BLUE berechtigt, das eigene Angebot zurückzuziehen bzw., soweit der Kunde das Angebot bereits angenommen hat, von dem Angebot zurückzutreten.
- 3.7 An dem Angebot sowie an allen angebotsgegenständlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepten, Planungen und sonstigen angebotsgegenständlichen Unterlagen und Materialien behält sich BLUE alle bestehenden Eigentums- und Urheberrechte vor; das Angebot darf Dritten ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Erlaubnis von BLUE nicht zugänglich gemacht werden.

4. INHALT, UMFANG UND SPEZIFIKATIONEN DER LEISTUNGEN

- 4.1 Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der Leistungen ist im Zweifel die Auftragsbestätigung von BLUE oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von BLUE. Spezifikationen der Leistungen in Bezug auf Inhalt, Umfang, Quantität und/oder Qualität können sich zudem aus zusätzlichen Vertragsunterlagen ergeben (z. B. Service Level Agreement), weiter aufgrund von Skalierungen (vgl. Ziff. 8.2).
- 4.2 BLUE behält sich handelsübliche Mengen-, Gewichts- und Qualitätsabweichungen sowie geringfügige technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Vertragsabschluss vor, sofern und soweit diese Änderungen dem Kunden zumutbar sind.
- 4.3 Aufgrund des technischen Fortschritts erforderliche Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. BLUE ist jedoch nicht verpflichtet, solche Änderungen an von dem Kunden bereits bestellten und/oder von BLUE bereits an den Kunden ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 4.4 Soweit dem Kunden eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Spezifikation von BLUE vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheit der betreffenden Leistung abschließend festgelegt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN- Normen etc. nicht anzunehmen.
- 4.5 Ist ein Produkt nach Zeichnungen, Mustern, Entwürfen, Vorlagen und/oder sonstigen Angaben oder Unterlagen des Kunden herzustellen, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass durch die Verwendung dieser Angaben und/oder Unterlagen durch BLUE keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzt werden.

5. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1 BLUE erbringt sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte.
- 5.2 Für Leistungen, die BLUE auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz von BLUE erbringt, werden Reisekosten und Spesen gemäß Ziff. 17.1 berechnet, sofern hierüber keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

- 5.3 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt BLUE die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.
- 5.4 BLUE ist zu Teilleistungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.
- 6. NUTZUNG VON KI BEI DER LEISTUNGSERBRINGUNG**
- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann BLUE einzelne oder alle Leistungen mittels der Nutzung von Methoden, Diensten, Softwareanwendungen und/oder (sonstigen) Technologien Künstlicher Intelligenz (auch im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über Künstliche Intelligenz)) erbringen – nachfolgend zusammenfassend „KI“ genannt. Zudem können Leistungen und/oder Leistungsergebnisse von BLUE KI enthalten.
- 6.2 Der Kunde nimmt das Folgende zur Kenntnis:
- Die Rechtslage ist in Bezug auf die Nutzung von KI und die damit produzierten Ergebnisse – nachfolgend „**KI-Output**“ genannt – bislang nicht abschließend geklärt. Insbesondere sind KI-Outputs in der Regel nicht durch das Urheberrecht, durch andere geistige Eigentumsrechte oder durch andere bzw. sonstige Gesetze geschützt.
 - Aufgrund der Arbeitsweise generativer KI sind die KI-Outputs möglicherweise nicht einzigartig; d.h. die KI erzeugt möglicherweise für den Kunden dieselben oder ähnliche Ergebnisse, wie sie für andere Nutzer der KI erzeugt werden.
 - Bei der Nutzung von KI erfolgt die Verarbeitung der Eingangsdaten nach den internen Maßgaben der KI; der Nutzer der KI hat in der Regel keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Art und Weise der Datenverarbeitung und -verwendung.
 - KI unterliegt sowohl (u.a. gesetzlichen) Beschränkungen als auch der laufenden Weiterentwicklung; hierauf hat der Nutzer der KI in der Regel keinen Einfluss.
Der Kunde hat demgemäß keinen Anspruch auf die Beibehaltung von Leistungen in der ihm bekannten Form, soweit die Leistungen mittels der Nutzung von KI erbracht werden; etwas anderes gilt nur im Fall einer ausdrücklichen anderweitigen Abrede zwischen den Parteien.
- 7. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN**
- 7.1 Sämtliche von BLUE im Angebot und/oder anderweit genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen sind verbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen von BLUE nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 7.2 Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die BLUE nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 7.3 Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von BLUE. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von BLUE zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem betreffenden Zulieferer.
- 7.4 Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.
- 8. ÄNDERUNGSWÜNSCHE DES KUNDEN; SKALIERUNGEN**
- 8.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungen kann der Kunde nach Vertragsschluss jederzeit vorschlagen. BLUE

veranlasst eine Analyse des Vorschlags. Hierfür kann BLUE eine Vergütung nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze verlangen.

Voraussetzung für die Umsetzung von nach Vertragsschluss vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen ist jeweils eine entsprechende Einigung der Parteien, schriftlich oder in Textform. Soweit in einer solchen Änderungsvereinbarung in Bezug auf Termine und/oder Ausführungsfristen nichts vereinbart ist, hat die Umsetzung einer Änderungsvereinbarung eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung vereinbarter Leistungstermine und eine Verlängerung vereinbarter Ausführungsfristen zur Folge.

- 8.2 Je nach Leistungsgegenstand stellt BLUE dem Kunden etwaig die Möglichkeit zur Verfügung (z. B. online innerhalb der Service-Plattform), Änderungen und/oder Ergänzungen der Leistungen in Bezug auf Inhalt, Umfang, Quantität (z. B. zusätzliche Rechenkapazität oder Erweiterung der Backup-Kapazität) und/oder Qualität (z. B. Änderung vereinbarter Service Levels) selbst vorzunehmen – nachfolgend zusammenfassend „**Skalierung**“ genannt.
- Skalierungen werden nach dem hierfür jeweils vorgesehenen Verfahren (z. B. Online-Skalierung) durchgeführt und führen mit Abschluss der ordnungsgemäßen Durchführung automatisch zu einer entsprechenden vertraglichen Anpassung der inhaltlichen, qualitativen (z. B. geänderte Service Levels) und/oder wirtschaftlichen Abreden (einschließlich der Vergütung), ohne dass es hierzu einer gesonderten Änderungsvereinbarung o.ä. in Schrift- oder Textform bedarf.
- Die Rechnungsstellung von BLUE berücksichtigt jede vorgenommene Skalierung mit Wirkung zum vereinbarten Inkrafttreten der jeweiligen Änderung und/oder Ergänzung. Ist ein Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht vereinbart, so wird die mittels der Skalierung herbeigeführte Änderung und/oder Ergänzung zu Beginn des folgenden Monats wirksam.
- 9. ÜBERGABE UND ENTGEGENNAHME VON LEISTUNGEN; VERSAND**
- 9.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen am Geschäftssitz von BLUE.
- 9.2 Der Versand von Produkten wie z. B. Hardware und/oder Software, von Leistungsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgt auf dessen Gefahr.
- 9.3 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet.
- 9.4 BLUE behält sich vor, Lieferungen gegen Transportschaden und Verlust zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, BLUE etwaige Schäden und/oder Verluste unverzüglich nach Lieferung zu melden, damit BLUE Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer wahren kann.
- 9.5 Der Kunde ist zur fristgerechten Prüfung der Leistungen verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.
- 10. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 10.1 Jede gelieferte Ware bleibt Eigentum von BLUE bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware an den Kunden unmittelbar von BLUE oder von einem Dritten geliefert wird, in welchem Fall der Kunde die Ware dann für BLUE in Besitz nimmt (Streckengeschäft). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- 10.2 Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits hiermit eine aus einer etwaigen Veräuße-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

rung entstehende Forderung an BLUE ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen BLUE gegenüber nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. BLUE ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

- 10.3 Ist die Forderung des Kunden auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde bereits hiermit seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an BLUE ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den BLUE dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte.
- 10.4 Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist BLUE sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von BLUE gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
- 10.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 10 %, ist der Kunde berechtigt, von BLUE insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

11. FERNZUGRIFF AUF HARDWARE DES KUNDEN; EREIGNISMELDUNGEN

- 11.1 Vereinbarte Leistungen (z. B. Managed Services), bestimmte Funktionen überlassener Software oder die Nutzung von Software-as-a-Service durch den Kunden können etwaig über eine Telekommunikationsverbindung erfolgende Vorgänge des Zugriffs durch BLUE – nachfolgend „Fernzugriff“ genannt – auf Server oder sonstige Hardware des Kunden erfordern. Mittels solcher Fernzugriffe kann BLUE beispielsweise die Funktionsfähigkeit von Servern prüfen und überwachen, Hardware instand halten oder instand setzen, Parametrierungen vornehmen oder andere mit dem Kunden etwaig vereinbarte oder erforderliche Tätigkeiten durchführen.
- 11.2 Die Durchführung von Fernzugriffen durch BLUE erfolgt vorrangig gemäß den hierzu zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen (z. B. Wartungsvertrag), im Übrigen nach den Regelungen dieser Ziff. 11.
- 11.3 Fernzugriffe erfolgen jeweils über eine durch den Kunden (temporär oder permanent) hergestellte und gesicherte Telekommunikationsverbindung. Die auf Seiten des Kunden hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Betriebs von BLUE (z. B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Kunde auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten.
- 11.4 Ein Fernzugriff durch BLUE unterbleibt, soweit und solange der Kunde den Fernzugriff auf die betreffende Hardware etwaig sperrt oder den Fernzugriff untersagt.

Der Kunde trägt in diesem Fall das Risiko und die Konsequenzen für das Unterbleiben des Fernzugriffs. Soweit der Fernzugriff für die Erbringung vereinbarter Leistungen durch BLUE zwingend erforderlich ist, kann eine Anpassung der betreffenden Vereinbarung erforderlich sein. Bis zu einer entsprechenden Einigung ist BLUE zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

- 11.5 Je nach aktueller Modellspezifikation und/oder Kunden-seitiger Konfiguration der Hardware übermittelt diese ggf. automatisiert Störmeldungen oder sonstige ereignisbezogene oder betriebsrelevante Informationen – nachfolgend „**Ereignismeldungen**“ genannt – an BLUE. BLUE ist berechtigt, Einsicht in diese Ereignismeldungen zu nehmen. Eine Pflicht von BLUE hierzu besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden jedoch nicht. BLUE wird eingesehene Ereignismeldungen vertraulich behandeln.

12. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN

- 12.1 Der Kunde unterstützt BLUE bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Kunden zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für BLUE kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der Kunde, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig alle von BLUE zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- erhaltene Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der vorhandenen IT-Umgebung testen,
- bei der Leistungserbringung bei dem Kunden vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten) zur Verfügung stellen,
- BLUE bzw. den von BLUE Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen,
- in seinem Verantwortungsbereich für eine angemessene und risikoorientierte Datensicherung Sorge tragen, und
- seine Mitarbeitenden zur Zusammenarbeit mit BLUE bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind ggf. im Angebot bezeichnet.

- 12.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der Kunde BLUE diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
- 12.3 Der Kunde wird von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen BLUE unverzüglich mitteilen.

13. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN

- 13.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Kunden (Software, Daten, Unterlagen etc.) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für BLUE kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von BLUE, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 13.2 Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen.
- 13.3 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde BLUE das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

14. VERZÖGERUNG; NICHTERBRINGUNG VON MITWIRKUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN; KOSTENFOLGEN

- 14.1 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellpflichten nicht nach und wird BLUE hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann BLUE die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und Ausführungsfristen.
- 14.2 Der Kunde ist BLUE zum Ersatz der BLUE aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

15. WEITERE PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

- 15.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt es in der Verantwortung des Kunden, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z. B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen zu schaffen.
- 15.2 BLUE trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Gefahren durch Schadsoftware auszuschließen. BLUE kann jedoch nicht die vollständige Sicherheit ihrer Systeme und Software gewährleisten. Der Kunde ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um seine Systeme vor Schadsoftware zu schützen.
- 15.3 Soweit sich Leistungen von BLUE (z. B. Managed Services) auf Hardware oder Software des Kunden beziehen, **trägt der Kunde alle Risiken und sonstigen negativen Konsequenzen** für durch ihn oder seine Beauftragten an der Hardware und/oder Software durchgeführte Änderungen, soweit sich diese auf etwaig vereinbarten Leistungsmerkmale oder sonst wie auf die Leistungserbringung durch BLUE auswirken. In diesem Fall kann zudem eine Anpassung der betreffenden Vereinbarung erforderlich sein. Der Kunde wird BLUE über derartige Änderungen möglichst frühzeitig, jedenfalls unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren.
- Aus solchen Änderungen für BLUE entstehender Mehraufwand geht zu Lasten des Kunden.

16. VERGÜTUNG UND PREISE; PREISANPASSUNGEN

- 16.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von BLUE erbracht und berechnet. Im Angebot enthaltene oder anderweit angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis bzw. als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.
- BLUE erfasst die nach Zeitaufwand aufgewendete Stundenzahl und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist vom Kunden jederzeit auf Wunsch von BLUE, jedenfalls aber mit Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung, schriftlich zu bestätigen.
- 16.2 Wird für eine Leistung als Vergütung ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot von BLUE in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten bzw. sonst wie unter konkreter Bezugnahme auf den Festpreis ausdrücklich vereinbarten Leistungen ab.
- 16.3 Ziff. 16.2 gilt entsprechend für die Vereinbarung von wiederkehrenden (z. B. monatlichen) Vergütungen.
- 16.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk. Die Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll etc. werden gesondert berechnet.
- 16.5 BLUE ist berechtigt, die Vergütungen und Preise einmal pro Kalenderjahr nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erhöhen.
- Über die Erhöhung wird BLUE den Kunden mindestens 60 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Erhöhung in Kenntnis setzen. Ist der Kunde mit der Erhöhung nicht einverstanden, so kann er die betroffenen Vertragsverhältnisse durch schriftliche Erklärung innerhalb von 45 Tagen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, so gilt die Erhöhung für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.
- Bei der vorgenannten Mitteilung weist BLUE auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Kündigungsmöglichkeit hin.
- 16.6 Bei Verträgen über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Hosting, Housing oder Software-as-a-Service) ist BLUE zudem berechtigt, die vereinbarte Vergütung gemäß

den nachstehenden Regelungen anzupassen, und zwar im Fall

- einer wesentlichen Änderung der Marktbedingungen,
- einer allgemeinen Änderung der Löhne oder sonstigen Beschäftigungskosten und/oder
- einer Änderung der Beschaffungskosten (z. B. aufgrund von Preisanpassungen von Lieferanten oder aufgrund Änderungen von Steuern oder sonstiger Abgaben).

Die Anpassung erfolgt in demjenigen Umfang, in dem sich der/die vorgenannte(n) Fall/Fälle auf die vereinbarten Leistungen auswirken. BLUE wird den Kunden über eine Anpassung mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten in Kenntnis setzen.

Eine Anpassung darf nur einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Im Fall einer solchen Anpassung hat der Kunde kein außerordentliches Kündigungsrecht. Während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit ist eine Anpassung jedoch ausgeschlossen.

- 16.7 BLUE ist zudem berechtigt, die Vergütung für die vertraglichen Leistungen an veränderte Markt- und Kostenverhältnisse anzupassen, wenn sich Material-, Rohstoff-, Gehalts-, Energie- und Treibstoffkosten oder Kosten für Fremdleistungen wesentlich ändern.

Die Preisanpassung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Eine Preisanpassung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen, eine Erhöhung der Gewinnmarge von BLUE ist auf diesem Wege nicht zulässig. BLUE ist verpflichtet, nach einer auf Basis der vorliegenden Regelung durchgeführten Preiserhöhung auch hiernach erfolgende Kostensenkungen in derselben angemessenen Weise zu berücksichtigen und weiterzugeben.

BLUE wird den Kunden über eine beabsichtigte Preisanpassung unter Angabe der Gründe vorab informieren. Der Kunde ist berechtigt, den betreffenden Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang dieser Information zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen.

17. SONSTIGE KOSTEN UND AUFWÄNDE

- 17.1 Reisekosten und Spesen für Dienstreisen werden dem Kunden gemäß den getroffenen Abreden berechnet, im Übrigen nach der jeweils gültigen Preisliste von BLUE.
- Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, wobei der vereinbarte Stundensatz zugrunde gelegt wird.
- Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitenden von BLUE.
- 17.2 Bei postalischen Zu- oder Rücksendungen von Materialien werden Versandpauschalen berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 17.3 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind vom Kunden zu tragen.

Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei BLUE anfallen aufgrund

- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
- mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellpflichten des Kunden oder
- Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z. B. weil der Mangel nicht unter die vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von BLUE fällt) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelanalyse- und/oder Mängelbehebungstätigkeiten.

18. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

- 18.1 Alle vereinbarten Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 18.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

BLUE ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei Lieferungen von Hardware oder Software: mit Lieferung;
- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung;
- bei wiederkehrender Vergütung (z. B. Hosting, Managed Services oder Software-as-a-Service): monatlich im Voraus;
- bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises: nach dem im Angebot oder anderweit vereinbarten Zahlungsplan; soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist: mit Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Kunden.

BLUE behält sich jedoch vor, Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Bei kombinierten Lieferungen und Leistungen stellt BLUE die einzelnen Lieferungen und die einzelnen Leistungen jeweils gemäß den vorstehenden Aufzählungspunkten in Rechnung.

- 18.3 Der Rechnungsversand erfolgt in elektronischer Form, in der Regel per E-Mail. Der Kunde benennt hierfür eine geeignete E-Mail-Adresse.
- 18.4 Reisekosten werden dem Kunden in der Regel im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.
- 18.5 Vereinbarte Preise und Vergütungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von zehn Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nicht in der Rechnung eine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.
- 18.6 Zahlungen gelten an dem Tag und Ort als geleistet, an dem BLUE über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden, wenn überhaupt, zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.
- 18.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BLUE – ohne Aufgabe weiterer BLUE etwaig zustehender Rechte – eine Verzugs-pauschale in Höhe von EUR 40,00 sowie Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe verlangen.
- Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt BLUE vorbehalten. Der Kunde ist seinerseits zum Nachweis be-rechtigt, dass BLUE als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

19. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 19.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von BLUE nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festge-stellt oder nicht bestritten sind.
- 19.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhält-nis beruhen.

20. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

- 20.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Hosting, Housing oder Software-as-a-Service) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 36 Monaten.
- Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um Verlängerungsperioden von jeweils zwölf Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der aktuellen Ver-längerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt wurde.
- 20.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für BLUE insbeson-dere vor, wenn sich der Kunde trotz Mahnung mit seiner Zah-lungspflicht in Verzug befindet.
- 20.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN AN LEISTUNGEN

- 21.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, über-nimmt BLUE keine Gewährleistung, dass die Leistungen mit Leistungen oder Produkten Dritter zusammenarbeiten.

- 21.2 Mängelansprüche für gebrauchte Produkte sind ausgeschlos-sen. Gebrauchte Produkte sind solche Produkte, die bereits in Betrieb genommen wurden und von BLUE eindeutig als solche bezeichnet waren (z.B. durch Beschreibung als „refurbished“ oder „gebraucht“). Die Haftung von BLUE für arglistig ver-schwiegene Mängel oder Mängel, die von BLUE zugesicherte Eigenschaften betreffen, bleibt unberührt.

- 21.3 Für die Beschaffenheit von Software ist die zugehörige Pro-duktsbeschreibung maßgeblich.

- 21.4 Sofern BLUE gegenüber dem Kunden zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen möglichst präzise zu beschreiben und so-weit zumutbar durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- 21.5 Soweit die Leistungen mietvertraglichem Mängelrecht unter-liegen (z. B. Software-as-a-Service, zeitlich befristete Soft-wareüberlassung oder Housing), gilt dieses mit folgender Maßgabe:

Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerli-chen Gesetzbuchs (BGB) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschla-gen anzusehen ist.

Vorbehaltlich der Ziffern 22.4 und 22.7 ist die verschuldensun-abhängige Haftung von BLUE nach § 536a BGB wegen Män-geln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vor-handen waren, ausgeschlossen.

- 21.6 Im Übrigen wird BLUE im Falle der gesetzlichen Mängelhaf-tung die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig gesetzlich vorge-sehene Maßnahmen bei BLUE liegt.

Ist BLUE gegenüber dem Kunden zur Nacherfüllung verpflich-tet (Nachbesserung oder Ersatzlieferung), so erlaubt der Kunde BLUE mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.

Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde zur Rückgabe der ersetzten Leistung verpflichtet, soweit eine solche Rückgabe aufgrund des Gegenstandes der Leistung nicht ausgeschlos-sen ist.

Im Falle der Ersatzlieferung erhält BLUE mit dem Ausbau bzw. Austausch Eigentum an den ausgebauten bzw. ausgetausch-ten Komponenten und Geräten.

- 21.7 Der Kunde ist zur Selbstvornahme nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in dringenden Fällen der Gefährdung der Be-triebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden zwingend erforderlich. In einem solchen Fall ist BLUE sofort zu verständigen.

- 21.8 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwen-dungen aufgrund eines Mangels leistet BLUE nur im Rahmen der Ziff. 22.

- 21.9 Macht der Kunde einen Mangel geltend und stellt sich hier-nach heraus, dass ein Mangel im Sinne der gesetzlichen Män-gelhaftung nicht vorliegt, so ist BLUE berechtigt, von dem Kun-den eine angemessene Vergütung des entstandenen Aufwan-des auf Basis der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von BLUE zu verlangen, zuzüglich notwendiger Reisekosten, Fahrtzeiten, Kosten für Datenträger, Kopierkosten und sonstigen Ausla-gen.

- 21.10 Ansprüche aus der gesetzlichen kauf- oder werkvertraglichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Vorsatz (ein-schließlich Arglist), mit Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. (bei Werkleistungen) ab Abnahme der be-treffenden Leistungen durch den Kunden.

- 21.11 Software-Updates führen nicht zur Unterbrechung oder Hem-mung der Verjährung oder zum Neubeginn der Mängelhaf-tung.

- 21.12 BLUE übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus einer der folgenden Ursachen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden oder durch Dritte,
- unsachgemäße und/oder ohne vorherige Zustimmung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

- von BLUE durch den Besteller oder durch Dritte vorgenommene Änderungen oder Nachbesserungen,
- unsachgemäße Montage durch den Kunden oder durch Dritte und/oder
- natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder durch Dritte, durch chemische oder durch elektrische Einflüsse.

22. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 22.1 In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf den Webseiten enthaltene Angaben von BLUE sind keine Garantieerklärungen und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften.
- 22.2 Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von BLUE nach Maßgabe des § 70 TKG begrenzt. Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von BLUE nach den folgenden Bestimmungen.
- 22.3 BLUE haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 22.4 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch BLUE bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet BLUE unbeschränkt.
- 22.5 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von BLUE beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 22.6 In den Fällen einer Haftung nach Absatz 22.5 ist die Haftung von BLUE im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses weiter der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt. Bei Verträgen über die Erbringung wiederkehrender Leistungen gilt der zweitgenannte Betrag als Begrenzung pro Kalenderjahr.
- 22.7 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 22.8 Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt, soweit nicht eine Datensicherung durch BLUE ausdrücklich vereinbart ist.

23. HÖHERE GEWALT

Wird eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so ist sie für die Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den Fällen höherer Gewalt, die die Erfüllung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, gehören insbesondere Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Unruhen, Bürgerkrieg, Regierungsverordnungen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Pandemien, Cyberangriffe, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, bewaffnete Konflikte, Energie- und/oder Ressourcenknappheit sowie von BLUE nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von BLUE wie z. B. Stromausfälle, das Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen. Ist eine Partei aufgrund eines Falles höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist sie verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu informieren. Dauert diese Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen länger als 30 Tage, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich zu kündigen.

24. GEHEIMNISSCHUTZ; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- 24.1 Die Parteien haben alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – und sonstige vertrauliche Informationen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art sowie sämtliche zum Zweck der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben – geheim zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen („Geheimnisschutzpflicht“).
- Die Parteien sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht nachzukommen.
- In jedem Fall strikt untersagt ist den Parteien Reverse Engineering im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG.
- 24.2 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der offenlegenden Partei allgemein veröffentlicht werden oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.
- 24.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 24.4 Soweit BLUE für den Kunden eine Auftragsverarbeitung (im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung) durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsverarbeitung.
- 24.5 Sofern BLUE sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist BLUE berechtigt, vertrauliche Informationen und Daten des Kunden gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich und gesetzlich erlaubt ist.
- 24.6 BLUE ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen und von Daten des Kunden berechtigt, soweit BLUE hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zum Geheimnisschutz verpflichtet sind.
- 24.7 Soweit BLUE Datensicherungen durchführt oder durchführen lässt, dienen diese in erster Linie einer Wiederherstellung der Daten und Systeme zum letztmöglichen Wiederherstellungszeitpunkt nach einem Notfall (Disaster Recovery). Der Kunde hat keinen Anspruch auf individuelle Wiederherstellung von durch ihn gelöschten Daten.

25. VERWENDUNG NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN

- 25.1 Soweit BLUE im Rahmen vereinbarter Fernzugriffe (vgl. Ziff. 11, im Rahmen der Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen (z. B. Software-as-a-Service) durch den Kunden und/oder anderweit im Verlauf der Vertragsdurchführung nicht-personenbezogene Daten aus der Sphäre des Kunden erhält (z. B. Performance-Parameter oder sonstige rein technische Angaben), so berechtigt der Kunde BLUE bereits hiermit, diese Daten während der Vertragslaufzeit und hiernach zeitlich unbefristet zur Verbesserung und Weiterentwicklung des eigenen Produkt- und Leistungsangebotes zu verarbeiten und zu verwenden. Die Abreden der Parteien zum Geheimnisschutz bleiben hiervon unberührt.
- 25.2 Die vorstehende Ziff. 25.1 gilt entsprechend für solche Daten, die durch BLUE nach Erhalt derart anonymisiert oder pseudonymisiert werden, dass es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

26. EXPORTKONTROLLE

- 26.1 Von BLUE vertriebene, überlassene, gelieferte und/oder zur Nutzung bereitgestellte Softwareprodukte, Güter, Technologien und/oder sonstige Produkte sowie die Leistungen von BLUE können Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Solche Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

(AWV), der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/821), länderbezogenen Embargo-vorschriften der Europäischen Union sowie personenbezogenen Sanktionsvorschriften der Europäischen Union – nachfolgend zusammenfassend „**Ausfuhrbeschränkungen**“ genannt.

- 26.2 Dem Kunden ist es untersagt, Produkte von BLUE unmittelbar oder mittelbar (i) an solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie (ii) in solche Länder oder zur Verwendung in solchen Ländern weiter zu vertreiben, weiter auszuführen, weiter zu liefern, weiter zu überlassen, weiter bereitzustellen oder weiter zu verbringen, an die auch BLUE aufgrund geltender Ausfuhrbeschränkungen nicht vertreiben, ausführen, liefern, überlassen, bereitstellen oder verbringen darf.
- 26.3 Die Regelungen der vorstehende Absätze 26.1 und 26.2 gelten entsprechend für die unmittelbare und/oder mittelbare Bereitstellung von Leistungen und/oder technischer Hilfe im Zusammenhang mit Produkten von BLUE (z. B. Inbetriebnahme, Pflege, Erprobung und vergleichbare technische Dienstleistungen sowie die Anleitung, Beratung und Weitergabe praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auch in schriftlicher, elektronischer oder verbaler Form).
- 26.4 Die Regelungen der vorstehende Absätze 26.1 und 26.2 gelten zudem entsprechend für den unmittelbaren und/oder mittelbaren Vertrieb sowie für die Weitergabe von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen, der Erteilung von Lizenzen, der Weitergabe von solchen Rechten oder Geheimnissen sowie der Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- 26.5 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die Vereinbarkeit der Bestellung bzw. Lieferung auf Ausfuhrbeschränkungen zu überprüfen. Etwaige Bedenken hat der Kunde BLUE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 26.6 Aufgrund der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland, Belarus, die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine und Iran – nachfolgend zusammenfassend die „**sanktionierten Gebiete**“ genannt – ist es verboten, Produkte unmittelbar oder mittelbar in sanktionierte Gebiete oder zur Verwendung in sanktionierten Gebieten zu vertreiben, auszuführen, zu liefern, zu überlassen, bereitzustellen oder zu verbringen.

Dem Kunden ist es demgemäß untersagt, Produkte von BLUE unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in sanktionierte Gebiete oder zur Verwendung in sanktionierten Gebieten weiter zu vertreiben, auszuführen, zu liefern, zu überlassen, bereitzustellen oder zu verbringen.

Der Kunde darf Produkte von BLUE zudem nur an solche natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiter vertreiben, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die Produkte weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in sanktionierten Gebieten oder zur Verwendung in sanktionierten Gebieten weiter zu vertreiben und weiter zu liefern und ihren eigenen Geschäftspartnern eine eben solche Verpflichtung aufzuerlegen.

Der Kunde muss vor einem Weitervertrieb und vor einer Weiterlieferung zudem sorgfältig prüfen, ob sein Geschäftspartner beabsichtigt, Produkte von BLUE direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in sanktionierten Gebieten oder zur Verwendung in sanktionierten Gebieten weiter zu liefern, weiter zu überlassen, weiter bereitzustellen oder weiter zu verbringen.

Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 26.6 gelten entsprechend für die unmittelbare und/oder mittelbare Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Produkten von BLUE und für die unmittelbare und/oder mittelbare Bereitstellung von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit Produkten von BLUE (z. B. Aushandlung oder Veranlassung von Geschäften zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien oder von technischen

Dienstleistungen).

- 26.7 Im Falle eines Verstoßes des Nutzers gegen die in dieser Ziffer 26 enthaltenen Verbote und/oder Pflichten ist
- der Kunde verpflichtet, BLUE von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen BLUE aufgrund des Verstoßes geltend gemacht werden;
 - der Kunde verpflichtet, BLUE alle hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen;
 - BLUE berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Kunden fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei der Kunde BLUE zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet ist;
- 26.8 Die vorstehende Schadensersatzpflicht und die Freistellungs-pflicht gelten nicht, soweit der Kunde gegenüber BLUE nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von BLUE bleiben unberührt.

27. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 27.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 27.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und/oder sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 27.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz von BLUE.
- 27.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von BLUE.
- 27.5 BLUE ist jedoch berechtigt, stattdessen an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen, oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 27.6 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

28. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

29. ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN

- 29.1 BLUE wird dem Kunden die Bereitstellung werkvertraglicher Arbeitsergebnisse zur Abnahme jeweils schriftlich oder in Textform mitteilen. Der Kunde wird mit der Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abnehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.
- 29.2 Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, wird BLUE dem Kunden in der Regel sieben Kalendertage vor der Bereitstellung der jeweiligen Softwarekomponente zur Abnahme die Abnahmespezifikation und/oder die Beschreibung der Testfälle, mit denen die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung aus fachgerechter Sicht von BLUE überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen sowie unter Beachtung der vertraglichen Abreden übermitteln. Spätestens zu diesem Datum

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

wird der Kunde BLUE die zur jeweiligen Abnahmeprüfung erforderlichen Testdaten auf einem geeigneten Datenträger im vereinbarten Format übergeben.

- 29.3 BLUE ist zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung berechtigt. Eine Unterstützung des Kunden durch BLUE bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste von BLUE.

- 29.4 Die Abnahmeprüfung von Software wird auf der Grundlage des vereinbarten Testablaufes und der von BLUE übermittelten Testfälle durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob die Software spezifikationsgemäß reagiert hat. Das Ergebnis wird in einem Protokoll dokumentiert.

Alle bei der Abnahmeprüfung auftretenden Abweichungen im Verhalten der getesteten Software von der Leistungsbeschreibung bzw. von der Beschreibung der Testfälle werden laufend an BLUE gemeldet, in eine Mängelliste aufgenommen und von dem Kunden und von BLUE einvernehmlich in abnahmehindernde Mängel bzw. nicht-abnahmehindernde Mängel eingestuft.

Ein Mangel wird nur dann als abnahmehindernd eingestuft, wenn er die betriebliche Nutzung der Software erheblich einschränkt, weil

- (mindestens) eine wesentliche Funktion der Software gar nicht oder erheblich mangelhaft ausgeführt wird, und
- dem Kunden auch keine ihm zumutbare Umgehungslösung bereit steht.

Alle anderen Mängel werden als nicht abnahmehindernd eingestuft. Solche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

- 29.5 Unwesentliche Mängel von Arbeitsergebnissen hindern nicht die Abnahme.

- 29.6 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung von dem Kunden an BLUE gemeldete und abnahmehindernde Mängel der Arbeitsergebnisse wird BLUE innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und abnahmehindernden Mängel behoben wurden oder BLUE nachgewiesen hat, dass es sich nicht um Mängel i. S. d. § 640 BGB handelt.

- 29.7 Die erfolgreiche Abnahme bestätigt der Kunde schriftlich gegenüber BLUE.

- 29.8 Erklärt bzw. bestätigt der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist (vgl. Ziff. 29.1) weder schriftlich oder in Textform die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist BLUE berechtigt das Vorhandensein von abnahmehindernden Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.

Entsprechendes gilt für die Abnahmeprüfung von Software zum Ablauf der Abnahmefrist, wenn nach Durchlaufen der Testschritte keine abnahmehindernden Mängel aufgetreten sind.

- 29.9 Darüber hinaus gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

- 29.10 BLUE kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 29 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, und dies für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(n) isoliert nicht erkennbar war.

30. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 30.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck bzw. für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für interne betriebliche Zwecke.
- 30.2 Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschränken sich die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte auf den Objektcode der Software, d. h. ein Anspruch des Kunden auf den Quellcode besteht nicht.
- 30.3 Die Nutzungsrechtseinräumung zu Gunsten des Kunden nach Ziff. 30.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung an BLUE.
- 30.4 Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei BLUE. Insbesondere hat BLUE das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

31. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

- 31.1 Die Regelungen des Teils C gelten nur, soweit BLUE dem Kunden Computerprogramme und ggf. zugehöriges Begleitmaterial – nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt – zur Installation und Nutzung auf dessen Systemen überlässt, und für diese Fälle vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.
- 31.2 Die Regelungen des Teils C gelten nicht für die Bereitstellung bzw. den Betrieb von Software im Rechenzentrum von BLUE bzw. deren Subunternehmer zur Nutzung durch den Kunden.

32. UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS

- 32.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software zu eigenen internen Zwecken.
- 32.2 Soweit sich aus dem Angebot bzw. Lizenzschein nicht etwas Abweichendes ergibt, wird das Nutzungsrecht zeitlich befristet als Named User-Lizenz (Nutzungsrecht für eine namentlich benannte natürliche Person) gewährt.
- 32.3 Soweit nicht aufgrund der vorstehenden Rechtsgewährung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Kunden jegliche Verbreitung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung der Software untersagt.
- 32.4 Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise an bzw. in der Software sind unverändert zu belassen.
- 32.5 Die durch diese AGB eingeräumten Nutzungsrechte sind auf den Objektcode der Software beschränkt. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.

33. NACHWEIS DER NUTZUNG; AUSKUNFTSERSUCHEN, NUTZUNGSKONTROLLE

- 33.1 Auf Anfrage von BLUE wird der Kunde im zumutbaren Umfang unverzüglich und schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Software vertragsgemäß genutzt wird. Diese Mitteilung hat alle zur Überprüfung notwendigen Angaben (z. B. Anzahl der nutzenden Arbeitsplätze oder der aktivierten Lizenzen) zu enthalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

- 33.2 Der Kunde wird BLUE zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung im zumutbaren Umfang Zugang zu seinen diesbezüglichen Aufzeichnungen und Systemen gewähren. Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen wird BLUE vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie dies zur Wahrung der Rechte von BLUE zwingend erforderlich ist.
- 33.3 BLUE ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software in diese zu integrieren.

34. AKTUALISIERUNGEN DER SOFTWARE

- 34.1 Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Software Anpassungen, Fortentwicklungen und/oder sonstigen Aktualisierungen unterliegen kann. BLUE entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Aktualisierungen dem Kunden angeboten werden. Ein Anspruch des Kunden auf den Erhalt von Aktualisierungen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich derartiges vereinbart wurde (z. B. innerhalb eines Softwarepflegevertrags) oder durch zwingende gesetzliche Regelungen bestimmt wird.
- 34.2 Soweit BLUE dem Kunden Aktualisierungen (z. B. Patches oder Bugfixes) der Software unentgeltlich anbietet oder (z. B. zum Download) bereitstellt, ist der Kunde verpflichtet, diese Aktualisierungen zu übernehmen (z. B. durch Download und/oder Installation), soweit ihm dies nicht unzumutbar ist.
- Der Kunde trägt alle Risiken und sonstigen negativen Konsequenzen, die ihm aufgrund der Nichtübernahme der ihm zumutbar angebotenen Aktualisierungen etwaig entstehen.**

35. SOFTWAREPRODUKTE DRITTER

- 35.1 Soweit es sich bei der Software um Softwareprodukte eines Drittanbieters handelt, können für diese Softwareprodukte abweichende Regelungen gelten, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen des Nutzungsrechts. Der Kunde hat sich über die für diese Softwareprodukte geltenden Nutzungsbedingungen zu informieren und diese zu beachten. Soweit ihm die Nutzungsbedingungen nicht vorliegen, kann er sie jederzeit bei BLUE anfordern.
- 35.2 Soweit dem Kunden Softwareprodukte eines Drittanbieters geliefert werden, die von den dem Kunden gewährten Nutzungsrechten nicht umfasst sind (z. B. gesonderte Open Source-Komponenten), darf der Kunde diese Softwareprodukte nur aufgrund einer gesonderten Lizenz nutzen, für deren Beschaffung der Kunde selbst verantwortlich ist.
- 35.3 Die Software der Drittanbieter kann technische Mittel zur Verhinderung unberechtigter Nutzung aufweisen.

TEIL D – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD SERVICES UND RECHENZENTRUMS-LEISTUNGEN

36. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils D gelten nur für solche Leistungen, deren Gegenstand (auch)

- die Bereitstellung bzw. der Betrieb von Software oder
- die zentrale Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten des Kunden

im Rechenzentrum von BLUE bzw. deren Subunternehmer zur Nutzung durch den Kunden bzw. für diesen ist (z. B. Hosting, Software-as-a-Service, Infrastructure-as-a-Service, Platform-as-a-Service, Backup, Data Recovery Service), für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

37. VERFÜGBARKEIT DER LEISTUNGEN

Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet BLUE dem Kunden eine Verfügbarkeit der Leistungen von 99,5% bei zwölf-monatiger

Betrachtungsweise.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit der Leistungen während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Kunden abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und mit dem Kunden abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weitere Zeiträume, in welchen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von BLUE liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind.

Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weitere Zeiträume, in welchen BLUE aufgrund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund
- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu den Leistungen vorübergehend einschränkt. BLUE wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen ihrer Kunden soweit als möglich Rücksicht nehmen und alles BLUE Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung schnellstmöglich aufzuheben.

- 37.2 Die Verantwortlichkeit von BLUE für die verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen des Rechenzentrums von BLUE bzw. deren Subunternehmer zu den öffentlichen Datennetzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- 37.3 Soweit mit dem Kunden ein Service Level Agreement vereinbart ist, gelten dessen Regelungen bei Abweichungen vorrangig.

38. PFLICHTEN DES KUNDEN BEI DER NUTZUNG; NUTZUNGSVERBOTE

- 38.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen durch ihn und/oder seine Mitarbeitenden nicht gegen diese AGB und/oder gegen geltendes Recht verstößt.

- 38.2 Insbesondere sind die folgenden Handlungen untersagt:

- Die Verwendung rechtsradikaler, rassistischer, gewaltverherrlichender, diffamierender, anzüglicher, sexuell geprägter, obszöner oder pornografischer Inhalte und/oder solcher Inhalte, die geeignet sind, Rassismus, Fanatismus, Hass oder körperliche Gewalt zu fördern,
- die Verwendung von Inhalten, durch die andere Nutzer oder sonstige Dritte beleidigt, diskriminiert oder verleumdet werden,
- die Verwendung von gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender Inhalte und/oder solcher Inhalte, die geeignet sind, rechtswidrige Handlungen zu fördern oder zu unterstützen,
- die Verwendung von Inhalten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich und nachweisbar berechtigt zu sein,
- die Nutzung der Leistungen für die Versendung von werblichen E-Mails, ohne dass hierbei die gesetzlichen Anforderungen an Werbung unter Verwendung elektronischer Post erfüllt werden, und
- die Eintragung eines mit den Leistungen in Zusammenhang stehenden und für die Öffentlichkeit einsehbaren Internetauftritts in Suchmaschinen, soweit hierbei durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, gegen die guten Sitten und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

38.3 Des Weiteren untersagt ist die Nutzung der Leistungen für die Durchführung folgender Handlungen:

- Das unbefugte Ausspähen und/oder Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking, Phishing, ARP-Spoofing, Webspoofing etc.),
- die Behinderung fremder Rechnersysteme durch die massenhafte Versendung und/oder Weiterleitung von Datenströmen und/oder E-Mails,
- den Betrieb offener Mail-Relays (Spam- bzw. Mail-Bombing, Stalking, Mail-Spoofing etc.),
- die Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port-Scanning etc.),
- die Fälschung von IP-Adressen (DNS-, DHCP-, IP/MAC-, URL-Spoofing etc.), Mail- und/oder Newsheadern, sowie die Verbreitung von Schadsoftware (Viren, Würmer, Trojaner etc.),
- die Bereitstellung von IRC (Internet Relay Chat wie IRC Server, Bots, Bouncer), Anonymisierungsdiensten (Tor, JAP, Proxyserver etc.), Streaming-Dienste (Download-Services, P2P-Tauschbörsen etc.) und/oder die Verlinkung hierzu, und
- die Unterbrechung und/oder Behinderung von Kommunikationsdiensten.

39. UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS BEI SOFTWARE-AS-A-SERVICE UND HOSTING

39.1 Im Fall der Bereitstellung bzw. dem Betrieb von Software im Rechenzentrum von BLUE bzw. deren Subunternehmer zur Nutzung durch den Kunden (insb. Software-as-a-Service) erhält dieser an der Software, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und vorbehaltlich Ziff. 39.2, ein einfaches, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zum Zugriff auf die Software über das Internet zu eigenen internen Zwecken.

Soweit sich aus dem Angebot bzw. SaaS-Nutzungsschein nicht etwas Abweichendes ergibt, wird das Nutzungsrecht zeitlich befristet als Named User-Lizenz (Nutzungsrecht für eine namentlich benannte natürliche Person) gewährt.

Die durch diese AGB eingeräumten Nutzungsrechte an Software-as-a-Service sind auf den Zugriff auf die Software über das Internet beschränkt. Ein Anspruch auf Überlassung von Programmcode besteht nicht.

39.2 Soweit die Software durch den Kunden beigestellt wird (z. B. für ein Hosting), bestimmt sich das Nutzungsrecht („Lizenz“) an der Software ausschließlich nach den zwischen dem Kunden und dessen Lizenzgeber getroffenen Abreden. Der Kunde hat in diesem Fall auch verantwortlich sicherzustellen, dass er ein ausreichendes Nutzungsrecht erworben hat, um die Software an BLUE für die Leistungserbringung (z. B. Hosting) beizustellen.

40. SPERRUNG VON LEISTUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

40.1 BLUE ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge des Kunden zu den Leistungen vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird BLUE die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

40.2 BLUE ist berechtigt, einzelne oder alle Zugänge des Kunden zu den Leistungen zu sperren, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der fälligen Vergütung in Verzug befindet.

40.3 Im Falle einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung gemäß Ziff. 40.1 oder Ziff. 40.2 hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Vergütung.

41. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGEN DURCH BLUE

41.1 Inhalt, Umfang und Funktionen der Leistungen können sich im Verlaufe der Vertragsdurchführung ändern, insbesondere im Rahmen der üblichen Produkt-Fortentwicklung.

41.2 BLUE wird den Kunden über derartige Änderungen möglichst zeitnah und vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen, sofern diese Änderungen nach Ermessen von BLUE erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der Leistungen durch den Kunden haben.

41.3 Soweit Änderungen dem Kunden nicht zumutbar sein sollten, kann er den betreffenden Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Nutzung der (ggf. geänderten) Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen als wirksam vereinbart.

41.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen und ist BLUE die weitere Bereitstellung der Leistungen in der unveränderten Form unmöglich oder unzumutbar (z. B. weil eine Änderung aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist BLUE zur fristlosen Kündigung der Bereitstellung der Leistungen berechtigt.

42. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Auswahl der im Verantwortungsbereich von BLUE zum Betrieb und zur Bereitstellung der Leistungen erforderlichen Komponenten sowie der erforderlichen Hard- und Softwarewerkzeuge zur Datensicherung, Datensicherheit, Monitoring und Management erfolgt durch BLUE. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Auswahl bestimmter Komponenten.

43. DAUER DER BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG DER LEISTUNGEN

43.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Bereitstellung der Leistungen mit deren Freischaltung durch BLUE und läuft hiernach auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von 36 Monaten.

43.2 Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag über die Bereitstellung der Leistungen um Verlängerungsperioden von jeweils zwölf Monaten, soweit er nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der aktuellen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt wurde.

44. FOLGEN DER KÜNDIGUNG VON LEISTUNGEN

44.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung der Leistungen endet das Recht des Kunden zu deren Nutzung, und BLUE ist berechtigt, den Zugang zu den betreffenden Leistungen zu sperren.

44.2 Bei Kündigung der Leistungen ist BLUE berechtigt, nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Wirksamwerden der Kündigung die Löschung aller zu den Leistungen gehörenden und von der Kündigung betroffenen Daten des Kunden vorzunehmen. Der Kunde ist daher verpflichtet

- seine Daten rechtzeitig vor Wirksamwerden der Kündigung zu sichern, oder
- rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten 30-Tages-Frist BLUE mit einer gesondert zu vergütenden Datensicherung zu beauftragen.

TEIL E – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HOUSING-LEISTUNGEN

45. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teils E gelten nur für die Bereitstellung von Server-Racks und sonstiger Fläche – nachstehend zusammenfassend „**Fläche**“ genannt – durch BLUE und für die Nutzung dieser Fläche durch den Kunden für die Unterbringung von eigenen Servern und anderer IT-Komponenten – nachfolgend zusammenfassend „**Komponenten**“ genannt –, und für diese Leistungen – nachstehend zusammenfassend „**Housing-Leistungen**“ genannt – vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUE Consult GmbH

Stand: Juni 2026

46. UMFANG UND GRENZEN DER HOUSING-LEISTUNGEN

- 46.1 Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Maßgabe dieser AGB stellt BLUE dem Kunden einen geeigneten Platz in einem Server-Rack zur Unterbringung der Komponenten zur Verfügung.
- 46.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist nicht Gegenstand der Housing-Leistungen
- der Betrieb und die Wartung der Komponenten;
 - die Sicherung der auf den Komponenten gespeicherten Daten und Inhalte des Kunden.

47. ANBINDUNG DER KOMPONENTEN AN DAS INTERNET

- 47.1 Soweit die Anbindung der Komponenten an das Internet vereinbart ist, übernimmt BLUE die Anbindung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse an die Komponenten.

Die Leistungen von BLUE bei der Übermittlung von Daten beschränken sich auf die Datenkommunikation zwischen dem von BLUE betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes (bzw. desjenigen der Subunternehmer) an das Internet und den von dem Kunden betriebenen Komponenten.

- 47.2 Für die Verfügbarkeit der Internet-Anbindung gelten die Bestimmungen der Ziff. 37 entsprechend.

48. ZUGANG DES KUNDEN ZU DEN KOMPONENTEN

- 48.1 Der Kunde erhält nach vorheriger Absprache mit BLUE Zugang zu seinen Komponenten im Rahmen der bei BLUE üblichen Arbeitszeiten.
- 48.2 Dem Kunden vor der Eröffnung des Zugangs mitgeteilte betriebsinterne Sicherheitsbestimmungen bzw. Verhaltensrichtlinien von BLUE wird der Kunde bei dem Zugang zu seinen Komponenten sorgfältig beachten und einhalten.

49. PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

- 49.1 Der Kunde darf keine solchen Komponenten verwenden, die geeignet sind, zu einer Bedrohung der Hard- und/ oder Softwareinfrastruktur von BLUE bzw. derjenigen anderer Kunden oder zu einer Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität zu führen.
- 49.2 Der Kunde ist zur pfleglichen Behandlung der Fläche verpflichtet. Er wird die ihm jeweils mitgeteilten Nutzungsrichtlinien beachten.